VPOD-Gruppe
Universität Zürich

c/o Hans Rudolf Schelling
Universität Zürich
Zentrum für Gerontologie
Sumatrastrasse 30
CH-8006 Zürich
Telefon +41 44 635 34 25
vpod@websites.uzh.ch
www.vpod.uzh.ch

Universität Zürich, Universitätsleitung
Herrn Prof. Dr. Andreas Fischer
Rektor der Universität
Künstlergasse 15
8001 Zürich

Zürich, 4. November 2013

Offener Brief:
Herausgabe von E-Mail- und Telefondaten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Am vergangenen Wochenende wurde durch die Medien bekannt, dass die Universität der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Zugang zu E-Mail- und Telefondaten von UZH-Mitarbeitenden (sowie – laut Limmattaler Zeitung vom 2.11.2013 – zu entsprechenden Daten assoziierter, aber nicht zur UZH gehörender Einheiten) verschaffte. Als Gewerkschaft, die Mitarbeitende aus allen Personalkategorien der UZH vertritt, sind wir über diesem Vorfall ausserordentlich verärgert und irritiert. Wir halten die Herausgabe von persönlichen Kommunikationsdaten, dazu noch ohne klare Rechtsgrundlage und ohne Gerichtsbeschluss, für einen schweren Vertrauensbruch gegenüber dem Personal.

Die Herausgabe der Daten – immerhin handelt es sich allem Anschein nach „nur“ um sogenannte Metadaten, also um Verbindungsnachweise und nicht um Inhalte der Korrespondenz – wird mit dem Auftrag der Staatsanwaltschaft begründet, eine Indiskretion und Weitergabe personenbezogener Informationen, die möglicherweise eine Amtsgeheimnisverletzung beinhaltet, an Medien aufzudecken. So schwer dieser Vorwurf gegen die unbekannte Quelle der Indiskretion auch wiegen mag: Rechtfertigt die Verfolgung einer früheren Verletzung von Persönlichkeitsrechten einer Person die aktive, neue Verletzung der Persönlichkeitsrechte von mehreren Tausend anderen Personen? Als solche schätzt der Datenschutzbeauftragte des Kanton Zürich, Dr. Bruno Baeriswyl, die Herausgabe der Kommunikationsdaten laut Zeitungsberichten ein (TA und NZZ vom 1.11.2013, Limmattaler Zeitung vom 2.11.2013).

Gemäss Ihrer E-Mail an die UZH-Mitarbeitenden vom 1.11.2013 waren für die Untersuchung nur Kontakte im fraglichen Zeitraum mit den in die Berichterstattung über den Fall Mörgeli involvierte Medien relevant. Aus Ihrer Stellungnahme geht nicht hervor, ob auch nur diese entsprechenden Daten weitergegeben wurden; wir befürchten, dass weit mehr Daten übermittelt wurden und die Filterung der Staatsanwaltschaft überlassen blieb. Selbst und gerade wenn die Daten bereits durch die UZH selek-

tioniert wurden, ist nicht einsichtig, warum die Betroffenen nicht um Einverständnis hätten gefragt werden können. Warum würde dadurch der Untersuchungszweck vereitelt? Die zu untersuchenden Kontakte haben doch wohl *vor* der Weitergabe der Kommunikationsdaten stattgefunden, und letztere lassen sich von den Urhebern nachträglich nicht mehr manipulieren. Die Verpflichtung zur Einholung des Einverständnisses hätte eher dafür gesorgt, dass nur Personen und Kontakte in das Verfahren involviert worden wären, die tatsächlich in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem fraglichen Fall standen.

Wissenschaftliche Arbeit kann – genauso wie journalistische Arbeit – Kontakte mit Informanten beinhalten, die zum Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht nach aussen gelangen dürfen, auch nicht an die Staatsanwaltschaft. Dass sich die Universitätsleitung anscheinend leichtfertig über entsprechende Überlegungen hinwegsetzte und noch nicht einmal eine rechtlich einwandfreie Legitimation für die Herausgabe von Daten verlangte, zugleich aber eine mögliche Verletzung der Loyalitätspflicht durch eine Mitarbeiterin beklagt und diese vor Abschluss des hängigen Verfahrens entlässt, stimmt nachdenklich. Die Universität Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung in einem demokratischen Rechtsstaat. Von ihr kann erwartet werden und muss erwartet werden können, dass sie Loyalität nicht einseitig – von unten nach oben – versteht; die Loyalitätspflicht gilt auch für die Universitätsleitung gegenüber den Angehörigen der Universität.

Wir protestieren daher in aller Form gegen die Herausgabe von Telefon- und E-Mail-Verbindungsdaten von Angehörigen der Universität Zürich ohne deren vorgängige Information und deren Einverständnis. Wir erwarten, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholt und dass sich die Universitätsleitung für diesen Vorfall entschuldigt.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand der VPOD-Gruppe Universität Zürich

Hans Rudolf Schelling
Präsident

Kopien an:
- Dr. Bruno Baeriswyl, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
- PD-Vereinigung der Universität Zürich
- VAUZ, Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich
- VIP, Verein Infrastrukturpersonal der Universität Zürich
- Sekretariat VPOD Zürich Kanton
- Mitglieder der Gruppe Universität des VPOD Zürich